

Ornithologische Monatschrift.

Herausgegeben vom

Deutschen Vereine zum Schutze der Vogelwelt e. V.

Begründet unter Redaktion von E. v. Schlechtendal,
fortgesetzt unter Redaktion von W. Thienemann und K. Th. Liebe.

Ordentliche Mitglieder des
Vereins zahlen einen Jahres-
beitrag von sechs Mark und er-
halten dafür die Monatsschrift
postfrei (in Deutschland und
Oesterreich-Ungarn).

Redigiert von
Dr. Carl R. Hennicke
in Gera (Reuss)
und Prof. Dr. O. Taschenberg.

Das Eintrittsgeld beträgt 1 Mark
— Zahlungen werden an den Ge-
schäftsführer des Vereins, Herrn
Pastor Jahn in Hohenleuben
(Reuss j. L.) erbeten.

Kommissions-Verlag der Creutzschen Verlagsbuchhandlung in Magdeburg

Ausbleibende Nummern wolle man bei dem Postamt reklamieren,
Adressenänderungen dem Geschäftsführer unter Beifügung von 50 Pf. für die Postüberweisungsgebühr angeben.

Preis des Jahrgangs von 12 Nummern 8 Mark.

■ Nachdruck nur mit Genehmigung gestattet. ■

XXXIII. Jahrgang.

Oktober 1908.

No. 10.

Gedanken über Vogelschutzgesetzgebung und Vogelschutz.

Von Dr. Leo v. Boxberger in Daressalam.

In diesen Tagen tritt in Deutschland ein neues Vogelschutzgesetz in Kraft, das nun auch Helgoland umfasst, und es erscheint mir angezeigt, an dieser Tatsache nicht vorüberzugehen, ohne diesem neuen Produkt gesetzgeberischen Wohl- und Uebelwollens, das unter Schmerzen das Dunkel der Gesetzeswelt erblickt hat, ein paar Worte des Geleites auf seinen Lebensweg mitzugeben. Nehmen wir die junge Kreatur zunächst äusserlich in Augenschein, so springen gewisse bedenkliche Aehnlichkeiten mit ihrem Vater, dem alten Vogelschutzgesetz, ins Auge, auf die wir noch kommen werden. Trotzdem besitzt der junge Gesetzesweltbürger einen wesentlich gesünderen Knochenbau als sein unglücklicher Vater, der zeitlebens mit dem angeborenen Uebel einer rhachitischen Konstitution behaftet war. Nun zur genaueren Betrachtung und Untersuchung.

Um gleich am Anfange bereits Bekanntes nochmals mit freudiger Genugtuung festzustellen: Die Aufhebung des Krammetsvogelfanges ist zur Wahrheit geworden! Bedenklich schwankte das Zünglein an der Wage, schliesslich hat der Ausgang bewiesen, dass das Wort „Zivilisation“ doch mehr ist, als ein blosser Deckmantel zur schamhaften Verhüllung eigennütziger Zwecke, als welcher es sich in der Regel zu präsentieren

pflegt. Es hat sich — wunderbar genug — ein ethischer Gedanke durchgesetzt, dem zuliebe beträchtliche leibliche Werte aufzugeben waren, freilich nicht ohne einen heissen Kampf, den Kampf, welchen die Gegnerschaft für den Götzen führte, in dessen Dienst die eifrigste und andächtigste Gemeinde wetteifert, er heisse Besitz, Macht oder — wie in diesem Falle — Bauch. Der Bauchdienst hat eine Niederlage erlitten, die wir ihm von Herzen gönnen, zumal der Frieden für ihn kein fauler war. Die Hekatombenopfer an Kiebitz- und Möveneiern, die dieser Moloch alljährlich frisst und auch künftig fressen wird, sorgen schon dafür, dass der Maibaum unserer Freude nicht in den Himmel wächst. Denn also steht geschrieben:

§ 1. Das Zerstören und das Ausheben von Nestern oder Brutstätten der Vögel, das Zerstören und Ausnehmen von Eiern, das Ausnehmen und Töten von Jungen ist verboten.

Desgleichen ist der Ankauf, der Verkauf, die An- und Verkaufsvermittlung, das Feilbieten, die Ein-, Aus- und Durchfuhr und der Transport der Nester, Eier und Brut der in Europa einheimischen Vogelarten untersagt.

Abs. 3 p. p.

Auch findet das Verbot keine Anwendung auf das Einsammeln, den Ankauf, Verkauf, die An- und Verkaufsvermittlung, das Feilbieten, die Ein-, Aus- und Durchfuhr und den Transport der Eier von Möven und Kiebitzen, soweit es nicht durch Landesgesetz oder durch landespolizeiliche Anordnung auf die Eier dieser Vögel für bestimmte Orte oder für bestimmte Zeiten ausgedehnt wird.

Nun zum Vogelfang. Dem Vogelfänger von Profession ist das Handwerk rechtschaffen schwer gemacht worden, und auch darüber freuen wir uns. Um aus dem echt deutschumständlichen Wirrsal der §§ 2, 3 und 4, deren wundervolle Kasuistik das Herz jedes rechten Juristen höher schlagen lassen muss, mit drei Worten den Inhalt herauszuschälen, so kann sich der Vogelliebhaber in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und 1. März, solange kein Schnee liegt, mit dem kleinen Schlagnetz, dem sogenannten Nachtigallgärnchen, seinen Vogel fangen, mit Ausnahme der Meisen, Kleiber und Baumläufer. Diese Fangvor-

richtung ist die einzige, die von der Aufzählung im § 2 nicht betroffen wird, der die merkwürdigsten und abenteuerlichsten Fanggeräte anführt, so dass es dem Vogelfänger von Phantasie unbenommen bleibt, sich eine sinnreiche, nicht unter die Fälle des § 2 fallende Fangart auszudenken, um dem Geiste des Gesetzes ein Schnippchen zu schlagen; allein, o unerforschliche Weisheit des Gesetzes: „Der Bundesrat ist ermächtigt, auch bestimmte andere Arten des Fangens sowie das Fangen mit Vorkehrungen, welche eine Massenverteilung von Vögeln ermöglichen, zu verbieten.“ — Warum Meisen, Kleiber und Baumläufer sich einer derart bevorzugten Stellung erfreuen, darüber wird wohl nur derjenige Auskunft geben können, der diesen Zusatz dem Reichstag empfohlen hat. Dass diese Vogelarten überaus nützliche und liebenswürdige Glieder der Vogelwelt bilden, bedarf keiner Erwähnung. Einerseits aber liessen sich ausser diesen 3 Gattungen noch mehrere Hundert andere Klein vogelarten anführen, deren Nutzen und Liebenswürdigkeit ebenfalls ausser jedem Zweifel steht, während es andererseits schwer zu rechtfertigen ist, dass dem verständnisvollen Liebhaber so anziehender und interessanter Bewohner der Vogelstube, wie die Schwanzmeisen, Kleiber und Baumläufer, nunmehr ein ästhetischer und ideeller Besitz geraubt wird, an dem sein Herz hing, und der auch, objektiv betrachtet, sicherlich genau so wertvoll und schutzwürdig ist, wie etwa die Freude an der Jagd, der zuliebe doch eine grosse Zahl der schönsten und interessantesten Tiere preisgegeben sind, jedenfalls aber unendlich viel wertvoller und schutzwürdiger, als beispielsweise der grobsinnliche Genuss, den das Verspeisen des Schnepfen-, Enten- und Repuhnwildprets bereitet. Ueber die innere und relative Berechtigung einer Massregel Veranstaltungen zu treffen, ist aber nie die Sache unserer Tierschutzgesetzgebung gewesen, und es bleibt dem Vogelfreund auch hier nur die Möglichkeit, das Unabänderliche, wie es höhere Weisheit geschaffen hat, in würdiger Resignation hinzunehmen.

Dies bringt mich auf eine andere Bestimmung des Gesetzes, die ganz analog zu beurteilen ist. Durch § 1 ist der An- und Verkauf etc. der Nester und Eier der europäischen Vogelarten untersagt. Diese Vorschrift bedeutet für den Sammler von Nestern und Eiern ein Aufhören der Möglichkeit, seine Sammlung durch Zukauf so zu vervollständigen,

wie es eine gut und nach wissenschaftlichen Grundsätzen verwaltete Sammlung erfordert. Besonders über den Eiersammler möchte ich ein Wort sagen und damit eine Lanze für eine Klasse von wissenschaftlichen Sammlern und Liebhabern brechen, die es gewöhnt sind, von dem sentimental Unverstand und der Unwissenheit oberflächlicher Modemenschen, die ihre jeweilige Meinungsrichtung ohne den umständlichen und gewöhnlich auch unproduktiven Prozess des Nachdenkens aus zweiter Hand zu beziehen pflegen, mit zerstörungswütigen und eierraubenden Dorfbuben auf eine Stufe gestellt zu werden. Will man über die Berechtigung eines ideellen oder materiellen Besitzes Klarheit erhalten, so hat man die vor dem Besitz reflektierende Gegenwirkung auf den andern, sei es Mensch oder Tier, zu vergleichen und abzuwägen, indem man fragt: Ist der im Besitz liegende oder der vom Besitzgegner (wie ich ihn kurz nennen will) aufgegebene Wert der grössere. In ein konkretes Beispiel übertragen: Ist die in dem Jäger durch das Erjagen und Erlegen eines Wildes erzeugte Lustempfindung und der materielle Besitz des Wildperts wertvoller als das Leben des Tieres. Ohne auf die für diese Abwägung entscheidenden Gesichtspunkte einzugehen, besinnen wir uns nicht und besinnt sich der Staat als Gesetzgeber nicht, zu antworten: Die Jagdlust ist das wertvollere Interesse, also berechtigt und erlaubt. Nun hinüber zum Sammler. Die Freude am Sammeln — ohne Berücksichtigung des dabei mehr oder weniger erzielten wissenschaftlichen Gewinnes — ist unzweifelhaft, verglichen mit der Jagdlust, ein an Intensität nicht geringerer, dagegen ebenso unzweifelhaft ein entwickelterer und — weil auf Erhaltung des gesammelten Objektes gerichtet — edlerer und mehr mit dem Geiste der Zivilisation harmoniender Trieb als der nur auf Zerstörung gerichtete Jagdtrieb. Was wird beim Sammler als Gegenwert aufgeopfert? Bei Balgsammlern allerdings das Leben des Tieres, bei Eiersammlern dagegen wird das Leben des Tieres geschont und nur die Hoffnung auf zukünftiges Leben in einem einzelnen Fall vernichtet; hier besteht aber ausserdem durch das in der Regel folgende Nachgelege ein unmittelbarer und vollwertiger Ersatz des aufgeopferten Wertes*), während durch das Töten eines

*) Vgl. hierüber auch den Aufsatz von A. Bau über das Wildschongesetz im Jahrgang 1905.

Tieres nicht nur das Tier selbst, sondern auch die Hoffnung auf jede fernere Erzeugung von Leben vernichtet wird. Für den, welcher mir bis hierher Aufmerksamkeit geschenkt hat, ist es unnötig, den sich ergebenden zwingenden Schluss auszusprechen, dass das Interesse des Sammlers in keiner Hinsicht weniger schutzwürdig ist, als das des Jägers, dass sich wohl aber mancherlei anführen liesse, was einen erhöhten Schutz rechtfertigen könnte. Um nicht missverstanden zu werden und billigen Einwänden von vornherein zu begegnen, will ich nochmals betonen, dass ich selbstverständlich nur von dem ernsten, nach wissenschaftlichen und humanen Grundsätzen verfahrenden Sammler rede und nicht etwa das Nesterplündern und Eiervernichten unreifer Schuljugend in Schutz nehmen will, die wohl auch kaum als Abnehmerin von Naturalienhandlungen in Betracht kommen dürfte, und hierum handelt es sich jetzt hauptsächlich. — Wie ist nun der Rechtszustand und die Beurteilung seitens der grossen Masse der „Tierfreunde“? Die Jagd ist (es scheint lächerlich, das so ausdrücklich zu konstatieren) erlaubt und mit den weitgehendsten Garantien ausgestattet, das Sammeln von Eiern und nun glücklich auch noch das Kaufen und Verkaufen von Eiern, mögen sie auch in Irland, Lappland, Spanien gesammelt sein, ist verboten und strafbar! Unendliche Mühe hat es gekostet, zu verhüten, dass Tausende und Abertausende von Drosseln, von denen jeder weibliche Vogel in seinem fernerem Leben sagen wir rund 50 Eier würde gelegt haben, erwürgt und gefressen werden (man lese die Reichstagsverhandlungen und nehme mit Bewunderung wahr, was alles für die Beibehaltung des Krammetsvogelfanges ins Feld geführt worden ist) — ein Gelege einer einzigen dieser selben Drosseln für die Sammlung mitzunehmen, zu konservieren, um jahrzehntelang, ein Leben lang seine Freude daran zu haben, war und ist noch heute verboten und strafbar. Das ist der bestehende Rechtszustand, der sich durchaus mit der „öffentlichen Meinung“, der vox populi deckt, die bekanntlich die vox dei ist. Mir ist allerdings noch eine andere Definition der „öffentlichen Meinung“ bekannt, wie ich beiläufig erwähnen möchte. Soviel ich weiss, röhrt diese Definition von V. Fischer her und lautet also: „Die öffentliche Meinung ist das Geräusch, welches durch das Zusammenschlagen der verschiedenen dicken Bretter entsteht, welche die Menschen

vor der Stirn tragen.“ Welcher Definition ich in Ansehung der landläufigen Meinung über das Verhältnis von Jagen und Sammeln den Vorzug gebe, ist von keinem allgemeineren Interesse.

Nach diesem Exkurs bitte ich den Leser, mich wieder auf meinem nachdenklichen Streifzug durch die blühenden Gefilde unserer Vogelschutzgesetzgebung zu begleiten. Mit den geringfügigen Abweichungen des neuen Textes vom alten will ich niemanden langweilen, sondern mich lieber mit dem beschäftigen, was einen wirklich merkbaren Einfluss auf den Bestand unserer Vogelwelt oder auf die Stellung des Vogelliebhabers zu ihr zu gewinnen verspricht. Da möchte ich nun im Anschluss an meine vorhergehenden Ausführungen über das Eiersammeln auf eine höchst eigenartige und für das ganze Wesen unserer Vogelschutzgesetzsöhpfungen ungemein charakteristische Tatsache hinweisen, nämlich auf die Tatsache, dass nach dem jetzigen Stande der Gesetzgebung, die den Eiersammler bis zu seinem Gang zum Naturalienhändler verfolgt, das Töten von Vögeln in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 1. März nicht verboten ist, sofern es sich nicht um die mit dem spasshaften Reservatrecht begabten drei Familien des hohen Vogeladels handelt, Meisen, Kleiber und Baumläufer! In dem ganzen Vogelschutzgesetze findet sich keine Bestimmung, die das Töten von Vögeln innerhalb dieser Zeit verböte (sofern nicht der Boden mit Schnee bedeckt ist, § 2 a und § 4). Um dem Einwande vorzubeugen, dass sich dies aus dem „Geist“ des Gesetzes ergebe, will ich den juristisch gebildeten Leser auf § 2 c („und die Erlegung . . . mit Waffen“) und insbesondere auf § 3 Abs. 3 hinweisen, der ein nicht zu beseitigendes argumentum e contrario liefert. Die verführerische Bestimmung des § 4 enthält nichts als eine Legaldefinition des Begriffes des Fangens schlechthin, welches aber abgesehen von §§ 2 a und 3 nicht verboten ist (argum. § 2 letzter Absatz, § 3 Abs. 1). Es sei demnach konstatiert, dass jetzt folgender merkwürdige Rechtszustand herrscht: Kauft jemand vom Naturalienhändler etwa ein Goldhähnchen gelege, so machen sich Naturalienhändler und Käufer strafbar, begibt sich derselbe Mensch zwischen dem 1. Oktober und 1. März hinaus ins Freie und schiesst dort ein halbes Dutzend Goldhähnchen vom Baum, um sie dann wegzuwerfen, so ruht das Auge des Gesetzes mit freundlicher Milde auf

ihm und kein rächender Arm streckt sich nach ihm aus*); Jagdvergehen kommt nämlich auch nicht in Frage, da die Goldhähnchen noch immer nicht unter die jagdbaren Vögel aufgenommen sind. Ein bekanntes Zitat aus Faust kann ich mir unter diesen Umständen nur schwer verkneifen!

Es bleibt nun noch eine kritische Beleuchtung des abgeänderten § 8, der den index avium proscriptarum enthält. Die Hoffnungen derjenigen Ornithologen, welche als die eigentliche Aufgabe des Vogelschutzes die Erhaltung der Arten ansehen, deren Weiterexistenz gefährdet ist, haben sich nur zum Teil verwirklicht, indem eine grosse Schar von Vögeln, die für die deutsche Landschaft charakteristisch und in ihrer Eigenart hundertmal interessanter und schutzwürdiger sind als viele der mit so liebevoller Sorgfalt bedachten Kleinvögel, sich noch immer in Acht und Bann befindet. Einige Namen mögen genügen — Uhu, Kolkkrabe (obwohl sich das Gesetz in der in Klammer gesetzten Aufzählung rabenartiger Vögel vorsichtigerweise über den Kolkraben ausschweigt), die schönen und niemand schädigenden Möven, Wanderfalk, Wespenbussard, der schon überall so selten gewordene Baumfalk, Zwergtaucher. Dagegen muss mit Befriedigung konstatiert werden, dass eine Anzahl von früher Geächteten jetzt den Schutzbrief erhalten hat, so insbesondere Kreuzschnabel, Kernbeisser, Bussard, roter Milan und — Schrei- und Seeadler. Doch halt, Freund der beiden zuletzt Genannten, lege Deiner Freude Zügel an: Diese Erwähnung von Schrei- und Seeadler, die so bestechend aussieht und den harmlosen Leser in den Glauben versetzt, es dürfe diesen Vögeln nunmehr kein Haar gekrümmt werden — siehe, sie ist nur ein schöner Wahn! Für das grosse und wohl für diese beiden Adler allein in Betracht kommende Gebiet der preussischen Monarchie wenigstens hat sich die Stellung der Adler auch nicht um Haaresbreite geändert, da nach § 8 b des Vogelschutzgesetzes jagdbare Tiere von den Wohltaten des Gesetzes nicht betroffen werden, und jagdbar sind in Preussen alle Adler. Wie bisher, wird also der trophäendurstige Jägersmann, der hoch oben im Aether den Adler kreisen sieht, mit allen noch irgend weidgerechten Mitteln danach streben, diesen

*) D. h. möglicherweise doch der des Forstbeamten, der den Goldhähnchenschiesser betrifft und natürlich von diesem Rechtszustand keine Ahnung hat. Zur Bestrafung würde er ihn aber nicht bringen können.

königlichen Vogel in ausgestopftem Zustand über seinen Schreibtisch oder an einem Faden hängend in den Hausflur zu verpflanzen, allwo er dann, dank der Bearbeitung durch den Präparationskünstler der nächsten Kreisstadt mehr einer Gans als einem Adler gleichend, langsam und sicher von zwei Mächten in Besitz genommen wird, die die Vergänglichkeit irdischer Herrlichkeiten in nahezu vollkommener Weise zur Darstellung bringen, dem Staub und den Motten. Sic transit gloria mundi. Die Erwähnung von Schrei- und Seeadler hat nur für die Landesteile Bedeutung, in welchen diese Vögel nicht jagdbar sind. Dort muss auch der Jäger seine Hand von ihnen lassen. Ob dies etwa in Süddeutschland irgendwo der Fall ist, weiss ich nicht, sicher ist aber, dass beide Arten, von sehr seltenen Vorkommen abgesehen, als Brutvögel nur in Preussen zu finden sind.

Damit wäre die Betrachtung des neuen Vogelschutzgesetzes erschöpft. Im grossen und ganzen haben wir den Eindruck: Die Abschaffung des Krammetsvogelfanges und der Schutz von Bussard und Gabelweih war ein Erfolg und allein schon des Schweisses der Edlen wert, die dafür gekämpft haben. Im übrigen habe ich von den Aenderungen den Eindruck bedeutungsloser theoretischer Experimente. Und somit komme ich zu dem Resultat: Für den Vogelschutz in seinem grossen End- und Gesamtzweck ist alles beim alten geblieben. Zwar sind jetzt die Drosseln und ein halbes Dutzend anderer Arten geschützt, die übrigen paar hundert Arten befinden sich jedoch in keiner andern Lage als vorher. Für den Vogelschutz im eigentlichen Sinne gibt es also kein Ausruhen auf Lorbeeren, seine Aufgaben sind immer noch eben so schwierig und eben so verzweifelt brennend, wie vorher, weil eben überhaupt — was ich schon in einer früheren Arbeit betont habe — die Gesetzgebung als ein wirksames Mittel, um den raschen Verfall des um seine Existenz kämpfenden Vogelartenbestandes aufzuhalten, nicht in Betracht kommt. Wenn hier überhaupt noch etwas helfen kann, so ist es die freiwillige Erleichterung der Lebensbedingungen dieser Arten durch den Menschen. Wieviel hier getan werden könnte, wenn nicht vollkommenste Gleichgültigkeit der grossen Allgemeinheit und ein geradezu beschämender Mangel an Teilnahme selbst derjenigen, die sich als Vogelschützer betrachten und dafür gelten wollen, einen

unüberwindlichen passiven Widerstand leisteten, ist überflüssig zu erwähnen. Ein lehrreiches Beispiel von der werktätigen Hilfe, die die Tausende von deutschen Vogelschützern einer der wenigen wirklich praktischen Vogelschutzeinrichtungen zu teil werden lassen, kann ich mir indessen nicht versagen den Annalen des Vogelschutzes hiermit einzubringen. Der im Jahre 1907 gegründete Verein „Jordsand“, der es sich zum Ziele gesetzt hat, Inseln zu pachten oder zu kaufen und als Brutreservate einzurichten, hat es heute, nach über einjährigem Bestehen und nach einem in dieser Zeit erreichten praktischen Erfolge, den kaum jemand zu hoffen gewagt hätte, auf einen Mitgliederbestand von, höre es Leser und freue Dich, ganzen 35, fünfunddreissig Personen gebracht. Fünfunddreissig Männer von den Tausenden, die dem Vogelschutz dienen, fanden sich bereit, ein Kapital von zehn Reichsmark an Eintrittsgeld und ebensoviel an regelmässigem Jahresbeitrag aufzuopfern, um eine Sache zu fördern, die in einem einzigen Jahre mehr für den praktischen Vogelschutz geleistet hat, als tausend Reden, die für die leidende Vogelwelt verklungen und viele tausend Bogen Papier, die dafür teils mit Tinte, teils mit Druckerschwärze bedeckt worden sind, als alle die Mittelchen, mit denen die Gesetzgebung arbeitet und die sich gewöhnlich am schärfsten gegen diejenigen wenden, die die aufrichtigsten Freunde der Vogelwelt sind, die Stubenvogelliebhaber und Sammler. Fünfunddreissig zu mehreren Tausenden, das Verhältnis hat etwas von der geheimnisvollen Zahl π an sich, denn es ist eine unveränderliche Grösse, es ist das Verhältnis von Praxis und Theorie im lieben deutschen Vaterland. Viele sind berufen, aber wenige sind auserwählt, könnte man als Motto darübersetzen, viele ereifern sich über die Massen und schreiben Bände, flammender Begeisterung voll — fünfunddreissig aber schlagen an ihre Brust und öffnen nicht so sehr den Mund als vielmehr den Geldbeutel. Und sollte dieser Geldbeutel wirklich bei allen diesen die Eigenschaften des vortrefflichen Oelkrügleins der Witwe von Sarepta haben? Ich hege recht ernste Zweifel! Dabei fällt mir aber etwas ein. Vor einigen Jahren flog mir ein Büchlein auf den Schreibtisch, herausgegeben von einer grossen Vogelschutzorganisation. Das Buch habe ich leider in Europa gelassen, doch erinnere ich mich, dass mich die Mitgliederliste, die ihm gewissermassen

als Legitimationspapier einverleibt war, durch ihre Fülle an wohlklingenden Namen in Erstaunen setzte, von deren Trägern man nicht mit Unrecht vermuten darf, dass sie in ganz geordneten Vermögensverhältnissen leben.

Dass unter den 35 Mitgliedern des Vereins „Jordsand“ nicht sehr viele von diesen so überaus wohllautenden Namen sich vorfinden, kann ich auf Grund zuverlässiger Information verraten. Möchten da nicht bösartige Menschen auf recht abscheuliche Gedanken kommen, beispielsweise dass es dieser Massenvereinigung von Besitzern so ungemein klangvoller Namen doch nicht so sehr ernst mit dieser Sache gewesen sein möchte, wenn kein einziger von ihnen für eine so eminent praktische Veranstaltung des Vogelschutzes die gewiss doch nicht unerschwingliche Summe von jährlich zehn Mark aufzuopfern bereit ist?

Selbstverständlich zählt „Jordsand“ nur deshalb nicht nach Hunderten und Aberhunderten, weil man noch gar nichts von diesem Verein und seinen Zwecken gewusst hat, die eine so ausgezeichnete Gelegenheit bieten, einen Beweis zu liefern, dass es einem heiliger Ernst mit dem Vogelschutz ist! Nun, wo ich die Aufmerksamkeit auf diese Gelegenheit hingelenkt habe, zweifle ich nicht mehr, dass sich der Verein „Jordsand“ mehren wird wie der Sand am Meer, und dass eine Brutkolonie nach der andern an den deutschen Nord- und Ostseeküsten entstehen und Zeugnis davon ablegen wird, dass Deutschland etwas mehr für seine Tierwelt übrig hat, als beredte Klagen, gute Vorsätze und vorzügliche Gesetze. Ich hoffe, dass es mir nicht nur ein nachsichtiges Lächeln einträgt, wenn ich am Schlusse meines langen und etwas in die Breite gegangenen Traktates an Stelle der alten Devise des Vogelschutzes „im Anfang war das Wort“, als neuen Wahlspruch hinsetze:

Im Anfang war die Tat!

Zur Naturgeschichte des Kuckucks und seiner Brutpfleger.

Von Karl Wenzel, Gutenberg bei Halle a. S.

Der Kuckuck gehört zu jenen interessanten Vögeln unserer heimischen Fauna, die stets von neuem wieder das Interesse des Forschers fesseln; kein Wunder, wenn deshalb die Naturgeschichte dieses Vogels in den

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Ornithologische Monatsschrift](#)

Jahr/Year: 1908

Band/Volume: [33](#)

Autor(en)/Author(s): v. Boxberger Leo

Artikel/Article: [Gedanken über Vogelschutzgesetzgebung und Vogelschutz.](#)
[453-462](#)